

1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat diese 1. Änderungsordnung am 23.06.2014 beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 1. Änderungsordnung am 14.08.2014 genehmigt.

1. Grundlage dieser 1. Änderungsordnung ist die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 19.07.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 33, Oktober 2012).

2. § 1 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:
„Anlage VI c gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert sind.“

3. In § 9 Abs. 4 b) wird zwischen „... dem Prüfling“ und „mindestens eine Woche vorher ...“ „– soweit nichts anderes geregelt ist –“ eingefügt.

4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird „ein Jahr“ durch „bis zum Ende des Folgesemesters“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt ersetzt:
„Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.“

6. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Anmeldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch das Prüfungsamt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt von dieser Anmeldung ohne Angabe von Gründen ist innerhalb einer vom Prüfungsamt dafür vorgegebenen Frist möglich. Dieser Rücktritt erfolgt in der Regel durch das elektronische Verfahren und ist nur möglich, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung – insbesondere § 14 – dem nicht entgegenstehen.“

7. In § 23 Abs. 2 wird „, abgesehen von maximal zwei,“ gestrichen.

8. In § 23 Abs. 5 wird Punkt a) gestrichen; „b)“ entfällt.

9. In § 23 Abs. 9 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

„Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern (§ 3 Nr. 8) durch schriftliche Gutachten zu bewerten. Prüfer sind in der Regel der Hochschulbetreuer und der betriebliche Betreuer. Die Benotung erfolgt entsprechend § 27 Abs. 1 (mit differenzierter Bewertung) und Abs. 4.“

10. In § 27 Abs. 5 Satz 1 wird hinter „Gesamtnote“ „(nach ECTS-Punkten gewichtet)“ eingefügt.

11. § 32 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Wiederholungsprüfungen für schriftliche Prüfungsleistungen werden in jedem Semester im Prüfungszeitraum angeboten.“

12. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 27“ durch „§ 26“ ersetzt.

13. Anlage VI wird durch den anliegend aufgeführten Prüfungsplan Master Pharma-Biotechnologie – entspricht Anlage VI c – ergänzt.

14. Diese 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 31.07.2014

Der Dekan des Fachbereiches
Medizintechnik und Biotechnologie
Prof. Dr. T. Munder

Genehmigung

Jena, den 14.08.2014

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst

Prüfungsplan Master Pharma-Biotechnologie**1. Studiensemester**

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Leistung	Wich- tung	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	
		PM	WPM				
MT.2.201	Niedermolekulare Pharmawirkstoffe	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.205	Enzymtechnologie	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.222	GMP/Zulassungsverfahren	3		SP	90'	100%	
MT.2.204	Molekulare Zellbiologie	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.207	Molekulare Medizin	6		SP	90'	80%	Laborschein

2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Leistung	Wich- tung	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	
		PM	WPM				
MT.2.203	Gentechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.209	Protein Engineering	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.207	Molekulare Medizin	6		AP: Prot./R		20%	Laborschein
MT.2.208	Bioverfahrensentwicklung	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.206	Biophysik 2	6		SP	90'	100%	Laborschein, R
MT.2.202	Bioverfahrenstechnik/Modellierung	3		AP		100%	Laborschein
MT.2.211	Proteinanalytik	3		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.210	Rekombinante Produkte	3		SP	90'	100%	Referate als Bonus zur SP, max. 10%

3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Leistung	Wich- tung	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	
		PM	WPM				
MT.2.215	Molekulare Testsysteme	3		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.220	Angewandte Pharmakologie/ Toxikologie	3		SP	90'	100%	
MT.2.217	BioInstrumente	6		SP AP: ST	90' 60'	66% 33%	Laborschein
MT.2.214	Bioprozesssteuerung	6		SP	90'	100%	Laborschein
	WPM nach jeweils aktuellem Katalog		12				

4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Leistung	Wich- tung	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote
		PM	WPM			
MT.2.250	Masterarbeit	30		Masterarbeit Kolloquium	75% 25%	Siehe Prüfungsordnung

Legende

nach § 3 Prüfungsordnung

PL – Prüfungsleistung

SP – Schriftliche Prüfungsleistung

MP – Mündliche Prüfungsleistung

AP – Alternative Prüfungsleistung

SL – Studienleistung

R – Referat

ST – Schriftlicher Test

MT – Mündlicher Test

HA – Hausarbeit

Prot. – Protokoll

T – Testat

Laborschein – Alle Versuche des Praktikums
wurden erfolgreich absolviert.

PM – Pflichtmodul

WPM – Wahlpflichtmodul